



1736 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.907/5-1-1976

769 AB

1976 -12- 2 1

zu 796 10

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dipl. Ing. Hanreich, Dr. Schmidt,
Nr. 796/J-NR/1976 vom 1976 11 09: "Ver-
kehrsstauungen auf der Westautobahn -
Baustelle bei Großbrunn".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 94 StVO obliegt dem Bundesminister für Verkehr die Erlassung von Verordnungen u. a. dann, wenn sie Autobahnen betreffen. Als solche Verordnungen kommen aber hier nur jene in Betracht, die gemäß § 44 StVO durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sind. Das sind vor allem die Vorschriftenzeichen, insbesondere die Zeichen "Überholen verboten" und "Geschwindigkeitsbeschränkung". Nicht umfaßt von der gegenständlichen Verordnungskompetenz ist jedoch die unmittelbare Verkehrsführung im Bereich von Baustellen. Diesbezüglich gilt § 12 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 sinngemäß, demzufolge die Bundesstraßenverwaltung die erforderlichen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen zu treffen hat, wenn durch den Bau einer Bundesstraße bestehende Straßen und Wege unterbrochen oder sonst unbenützbare gemacht werden.

Für Angelegenheiten der Bundesstraßenverwaltung bin ich jedoch nicht zuständig und ersuche daher, die Anfrage allenfalls an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik zu richten.

Wien, 1976 12 16
Der Bundesminister:

(Graf) (anc)